

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 45.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## C. 45.

Sempronius setzt seine Söhne zu Erben ein / vnd substituirt sie unter einander / vnd so sie alle ohne Söhne versterben würden / wolte Er Mævium einen Extraneum dem letzten sterbenteen substituirt haben / Es sterbē hierauf alle Söhne / vnd der letzte verlest nach sich eine Tochter daher entsteht die Frage : Ob diese Tochter den substituerten Mævium excludire vnd ausschliesse?

Die Tochter klagt auf die Erbschafft / Fundit ihre intention in jure, (1.) quo appellatione si-  
horum etiam filia continetur per l. si quis ita  
16. D. de testam. tut. Gædd. de Verbor. signif. ad l. i.  
n. 22. l. 84. sub n. i. in med. l. 16. n. i. in med. & l. 122.  
Derhalben sey sie Erbin vnd excludire Mæ-  
vium.

Mævius sagt / es were in des Testatoris Te-  
stament anders vorsehen / Niemlich wenn kein  
Sohn vorhanden / so sollte er (scil. Mæv.) Erbe  
sein / producirt deswegen das Testament Klä-  
gerin sagt des Testatoris letzter Wille vnd vo-  
luntas ultima were dubia nec satis probata,  
derhalben were Beklagter mit seinem Vorgeben  
nicht zu hören / per l. non aliter. 67. in pr. D. de Le-  
gar. 3. Zu dem / were nicht verharmile daß (2)  
ein Testator seiner Nepti einen Fremden vor-  
sehen würde / vnd musste Beklagter einen bessern  
Beo-

Gesetz haben  
requiratur ab  
non el venit  
pr. D. Quid m  
Lat. & Sib  
G. u.

In Sach  
Beklagter a  
Bescheid: I  
producieren  
Beklagter d  
Erbschafft h

Titus seg  
ein / vnd viele  
schlechtes zu ve  
Frage: wenn  
weil die Me  
diejenigen / n  
das Hauf vo  
nen?

Die exla  
ren das Haup  
intention in j  
dum Tella

Beweis haben Efficacior. (3.) eam probatio  
requiritur ab illo, qui vult probare id, quod  
non est verisimile. text. in l. non est verisimile in  
pr. D. Quod met. casu. Confer Euseb. in Top.  
Loc. 11. & Siehard. in Log. jurid. Loc. 18. reg. 1. n. 7.  
¶ 10.

### Beschied.

In Sachen N. N. Clägerin an einem N. N.  
Beklagtem am andern Theil / Geben ic. diesen  
Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen vnd  
produciren Testament so viel zu befinden / daß  
Beklagter durch Clägerin von des N. N. sel.  
Erbsschafft billig ausgeschlossen wird.

### Cas. 46.

Titius setzt seinen Sohn Sejum zum Erben  
ein / vnd verbietet ihm sein Haß ausser dem Ge-  
schlechte zu veralieniren. Dahero entsteht die  
Frage: wenn Sejus der Sohn verstirbet / vnd  
verlebt die Mutter als Erbin ab intestato, Ob  
diejenigen / welche de familia testatoris seyn/  
das Haß von des Seji Mutter revociren kön-  
nen?

Die ex familia testatoris Klagen vnd begeh-  
ren das Haß von der Mutter / Fundiro ihre  
Intention in jure, welches wil / daß ein Ding / so  
vordem Testatore außerhalb seines Geschlechtes  
Ec. zuver-